



Herausgeber: Bürgermeisteramt Buchenbach, Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach, Tel. 07661 3965-0, Fax: 07661 3965-29, E-Mail: Gemeinde@Buchenbach.de, www.Buchenbach.de. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Harald Reinhard M.A. oder Vertreter im Amt.

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de



Amtliche BEKANTMACHUNGEN

Verabschiedung

Winfried Frei und Albert Wangler wurden bei der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Buchenbach aus dem aktiven Dienst verabschiedet. Beide haben ihr Amt bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze von 65 Jahren ausgeübt und dies über einen Zeitraum von jeweils 46 Jahren. Albert Wangler fungierte dabei 17 Jahre als Schriftführer der Abteilung Wagensteig und übte somit große Verantwortung aus. Winfried Frei war über viele Jahre der Ideengeber und Leiter der „Spiele ohne Grenzen“ in Wagensteig und ist nach wie vor Mitglied im Abteilungsausschuss in Buchenbach. Kommandant Florian Döll würdigte die verdienten Kameraden und übergab sie mit herzlichen Worten des Dankes und der Überreichung eines Präsentes unter dem kräftigen Applaus der anwesenden Mannschaft in die Altersabteilung. Winfried Frei und Albert Wangler sicherten auch im Ruhestand die aktive Unterstützung der Feuerwehr Buchenbach bei allen anfallenden Arbeiten zu.



Informationsveranstaltung Falkensteigtunnel

Am 20. März 2018 wurde in Stuttgart die Umsetzungskonzeption zum Bedarfsplan 2016 vorgestellt. Wir wollen nun im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die hieraus resultierenden Konsequenzen für die Gemeinde Buchenbach und die Region informieren.

Herr Ministerialdirigent Gert Klaiber, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg wird Ihnen am **Donnerstag, 19. April 2018, 13.30 Uhr in der Ibbenthalhalle**, Am Hofacker 42, weitere Details zur Umsetzungskonzeption vorstellen. Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein.

Harald Reinhard M.A.
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den **19. April 2018** findet **um 20.00 Uhr** im Bürgeraal der Ibbenthalhalle, Am Hofacker 42, eine öffentliche **Ortschaftsrats-sitzung** mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Frageviertelstunde
2. Bekanntgaben
3. Bebauungsplan „Wickenhof Neufassung 2015“; Behandlung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
4. Unterhaltspflege für die Sportplätze in Buchenbach und Unteribbental für die Jahre 2018 und 2019
5. Wünsche und Anregungen

Buchenbach, den 12. April 2018
gez. Christoph Frank
Ortsvorsteher

Fundsachen

| | | |
|---|--|------------|
| Herren-Rad Falkensteig, Hirschsprung | Türkis; | 02.02.2018 |
| Damen-Rad Sommerbegschule Fußweg | Blau-Schwarz | 23.02.2018 |
| Kinderrad Buchenbach Ort | Rotblau | 09.03.2018 |
| Schlüsselbund Höllentalstr. 19 | Zwei Schlüssel mit einen rosa Anhänger | 21.03.2018 |
| Mountainbike Wagensteigbach | Braun | 15.03.2018 |
| Kinderrad Falkensteig | Blau | 19.03.2018 |
| Kinderrad Himmelreich | Schwarz | 18.03.2018 |
| Damen-Rad Hauptstr. | Grün-Türkis | 18.03.2018 |
| Handy Rosenmontagsumzug | Samsung | 12.02.2018 |
| Taschenmesser Friedhof | Gran Canaria | 03.04.2018 |



Ärztlicher NOTDIENST

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

Mo., Di., Do. von 20 bis 6 Uhr

Mi. und Fr. ab 15 Uhr

| | |
|------------|-------------|
| Erwachsene | 116 117 |
| Kinder | 01806076111 |

Apotheken-Notdienst

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich 8.30 Uhr. Weitere Notdienstapotheken erfahren Sie unter der kostenlosen Festnetznummer: 0800 0022833.

Donnerstag, 12.04.2018

St. Blasius-Apotheke Buchenbach, Lärchenstr. 2
79256 Buchenbach, Breisgau, Tel.: 07661 7230

Freitag, 13.04.2018

Bernlapp-Apotheke, Reutebachgasse 2
79108 Freiburg, Tel.: 0761 53827

Samstag, 14.04.2018

Karls-Apotheke Freiburg, Leopoldring 5
79098 Freiburg, Tel.: 0761 34422

Sonntag, 15.04.2018

Kloster-Apotheke St. Märgen, Wagensteigstr. 11
79274 St. Märgen, Tel.: 07669 219

Montag, 16.04.2018

Loretto-Apotheke Wiehre, Günterstalstr. 52
79100 Freiburg, Tel.: 0761 74884

Dienstag, 17.04.2018

St. Blasius-Apotheke Buchenbach, Lärchenstr. 2
79256 Buchenbach, Breisgau, Tel.: 07661 7230

Mittwoch, 18.04.2018

Zähringer-Apotheke St. Peter, Zähringer Str. 12
79271 St Peter, Schwarzw, Tel.: 07660 1555

Zur Beachtung:

Der Nacht- und Sonntagsdienst wird vom/von der Apotheker(in) über die reguläre Arbeitszeit hinaus zusätzlich übernommen.

Wir bitten Sie daher, den Bereitschaftsdienst nach 20.00 Uhr nur in echten Notfällen in Anspruch zu nehmen.

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Dorfhelferin, Einsatzleitung | Tel.: 7077 |
| DRK-Pflegedienst | Tel.: 07660 920353 |
| | Tel.: 0175 2244311 |
| Feuerwehr - Notruf | Tel.: 112 |
| Hospizgruppe Dreisamtal | Tel.: 0160 96263862 |
| Kirchl. Sozialstation Dreisamtal | Tel.: 98680 |
| Notfallrettung | Tel.: 112 |
| Polizei - Notruf | Tel.: 110 |
| Polizeiposten Kirchzarten | Tel.: 97919-0 |
| Rettungsdienst - Notruf | Tel.: 19222 |
| Telefonseelsorge | Tel.: 0800 1110111 |
| | Tel.: 0800 1110222 |
| Wassermeister | Tel.: 07661 393-112 |
| Zahnärztlicher Notfalldienst, Info | Tel.: 0180 3222555-45 |

FSJ / BufDi-Stelle

Stelle für FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) oder Bundesfreiwilligendienst

(BufDi) im Josefshaus St. Peter ab September 2018 frei.

Vielfältige, interessante Tätigkeit mit Menschen in einem netten Team, Arbeitszeiten: Mo.-Fr. 8-16.00 Uhr, kein Wochenend- oder Schichtdienst.

Bezahlung: ca. 400,- € plus Regio-Monatskarte. Führerschein Klasse B (3) erforderlich.

Kontakt: Josefshaus, P. Werz, Peter-Thumb-Weg 2, 79271 St. Peter, Tel. 9410-12, email: werz@stadtmission-freiburg.de.

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und

die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

der Gemeinde Buchenbach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Buchenbach.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Buchenbach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Buchenbach erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Buchenbach einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Buchenbach räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Buchenbach einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Buchenbach vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde Buchenbach an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Buchenbach hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Gemeinde Buchenbach hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Buchenbach dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Buchenbach zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Buchenbach kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Buchenbach vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Buchenbach mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Buchenbach zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Buchenbach mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Buchenbach für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Buchenbach berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hin-

reichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Buchenbach kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde Buchenbach hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Buchenbach zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Buchenbach noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Buchenbach erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Buchenbach. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren -Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Buchenbach bestimmt. Die Gemeinde Buchenbach stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde Buchenbach unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Buchenbach zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Buchenbach, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Ver-

langen von der Gemeinde Buchenbach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Buchenbach vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Buchenbach – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Buchenbach oder ein von der Gemeinde Buchenbach zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Buchenbach zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Buchenbach oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Buchenbach über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Buchenbach berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Buchenbach keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Buchenbach abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Buchenbach. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Buchenbach ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Buchenbach, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Buchenbach zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde Buchenbach vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde Buchenbach hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Buchenbach zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde Buchenbach übermittelt werden.
- (2) Wird der Zählerstand vom Anschlussnehmer nicht innerhalb einer von der Gemeinde Buchenbach gesetzten, angemessenen Frist übermittelt, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Buchenbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Buchenbach zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch

die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschosshöhe, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse (Z) | Geschosshöhenzahl (GFZ) |
|--|----------------------------|-------------------------|
| 1. In Kleinsiedlungsgebieten bei | 1 | 0,3 |
| | 2 | 0,4 |
| 2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei | 1 | 0,5 |
| | 2 | 0,8 |
| | 3 | 1,0 |
| | 4 und 5 | 1,1 |
| | 6 und mehr | 1,2 |
| 3. In besonderen Wohngebieten bei | 1 | 0,5 |
| | 2 | 0,8 |
| | 3 | 1,1 |
| | 4 und 5 | 1,4 |
| | 6 und mehr | 1,6 |
| 4. In Dorfgebieten bei | 1 | 0,5 |
| | 2 und mehr | 0,8 |
| 5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...) bei | 1 | 1,0 |
| | 2 | 1,6 |
| | 3 | 2,0 |
| | 4 und 5 | 2,2 |
| | 6 und mehr | 2,4 |
| 6. In Wochenendhausgebieten bei | 1 und 2 | 0,2 |

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschosshöhenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschosshöhenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschosshöhe die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschosshöhenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34 Ermittlung der zulässigen Geschosshöhe bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw.

genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschosshöhenzahlen zugrunde gelegt.

- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschosshöhe die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschosshöhenzahl von 0,3.

§ 35 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschosshöhenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschosshöhenzahl von 0,2.

§ 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschosshöhenzahl oder Geschosshöhe bzw. genehmigte höhere Geschosshöhe überschritten oder eine größere Geschosshöhenzahl oder Geschosshöhe allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschosshöhe (§ 28) **3,73 Euro**.

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
 6. in den Fällen des § 36 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbeson-

dere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 4.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchenbach und dem Beitragspflichtigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Buchenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 44 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | | |
|---------------------------------------|-------------|--------------|------|----------------------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 | 30 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Q _n) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5(6) | 10 | 15 m ³ /h |
| Euro/Monat | 0,70 | 0,80 | 1,35 | 3,50 |

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

| | | | | |
|--------------------------------------|-------------|--------------|------|-------|
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 3,125 und 5 | 7,9 und 12,5 | 20 | 31,25 |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 2,5 und 4 | 6,3 und 10 | 16 | 25 |
| Euro/Monat | 0,70 | 0,80 | 1,35 | 3,50 |

Bei Verbundzählern:

| | | | |
|--------------------|-------|-------|--------|
| Verbundzählergröße | DN 50 | DN 80 | DN 100 |
| Euro/Monat | 23,00 | 28,00 | 28,00 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausge-

baut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,02 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,02 Euro**.

§ 45 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Buchenbach den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden

die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 44 Abs. 2 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Buchenbach anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Buchenbach mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Buchenbach entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Buchenbach weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Buchenbach mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach bzw. Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Buchenbach aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Buchenbach oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Buchenbach oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Buchenbach verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Buchenbach dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Buchenbach weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Buchenbach oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Buchenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 01.01.2002 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buchenbach, den 21. November 2017

gez.

Reinhard M.A.
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Buchenbach**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Buchenbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken,

Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Buchenbach zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung**§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Buchenbach im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Buchenbach verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Buchenbach den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden

privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
 8. die Einleitung von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation (z.B. unverschmutztes Bach-, Quell-, Grund- und Drainagenwasser) sowie unverschmutztes Kühlwasser
- (3) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde Buchenbach in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Buchenbach. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewässer, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Buchenbach zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde Buchenbach in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Buchenbach auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Buchenbach verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Buchenbach bestimmt. Die Gemeinde Buchenbach stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die

Gemeinde Buchenbach kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde Buchenbach den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde Buchenbach sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 - die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Buchenbach und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Buchenbach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Buchenbach vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Buchenbach bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungslei-

tungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- c) Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Buchenbach einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückeigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Buchenbach den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Buchenbach kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Buchenbach gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Buchenbach darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Buchenbach beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Buchenbach geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Buchenbach, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Buchenbach wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag**§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Buchenbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach

der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Buchenbach zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse (Z) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
|--|----------------------------|---------------------------|
| 1. In Kleinsiedlungsgebieten bei | 1 | 0,3 |
| | 2 | 0,4 |
| 2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei | 1 | 0,5 |
| | 2 | 0,8 |
| | 3 | 1,0 |
| | 4 und 5 | 1,1 |
| | 6 und mehr | 1,2 |
| 3. In besonderen Wohngebieten bei | 1 | 0,5 |
| | 2 | 0,8 |
| | 3 | 1,1 |
| | 4 und 5 | 1,4 |
| | 6 und mehr | 1,6 |
| 4. In Dorfgebieten bei | 1 | 0,5 |
| | 2 und mehr | 0,8 |
| 5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...) bei | 1 | 1,0 |
| | 2 | 1,6 |
| | 3 | 2,0 |
| | 4 und 5 | 2,2 |
| | 6 und mehr | 2,4 |
| 6. In Wochenendhausgebieten bei | 1 und 2 | 0,2 |

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiets zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.

§ 33 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 34 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

1. Teilbeiträge je m² Geschossfläche (§ 25)
2. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal 6,29 Euro
3. für den öffentlichen Regenwasserkanal 2,90 Euro

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 33 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren**§ 37 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Buchenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Buchenbach hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) nicht wasserdurchlässige Flächen: Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und

sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung

Faktor 1,0

b) wenig wasserdurchlässige Flächen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt

Faktor 0,7

c) stark wasserdurchlässige Flächen

Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen oder Splitfugenpflaster befestigt sowie Gründächer

Faktor 0,4

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
 - a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
 Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen, das von der Gemeinde Buchenbach zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendige Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist anzuzeigen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Buchenbach unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des

Gebührenschnuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Buchenbach und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2017 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
je m³ Abwasser: **1,72 Euro.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt
je m² versiegelte Fläche: **0,03 Euro.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
je m³ Abwasser oder Wasser **1,72 Euro.**
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind

vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Buchenbach der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Buchenbach anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 50 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Buchenbach mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Buchenbach mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Buchenbach entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde Buchenbach

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Buchenbach nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Buchenbach nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Buchenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Buchenbach überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Buchenbach in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Buchenbach eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.01.2002 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buchenbach, den 21. November 2017

gez. Reinhard M.A.
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Kath. Pfarrgemeinde St. Blasius Buchenbach

GOTTESDIENSTE:

Samstag, 14. April

18:00 Vaterunserkapelle Unterribental: **Eucharistiefeier** am Sonntagvorabend

Sonntag, 15. April

10:00 **Eucharistiefeier** zur Erstkommunion - Mini C -
18:00 **Dankandacht**

Montag, 16. April

10:00 **Eucharistiefeier** als Dankgottesdienst der Erstkommunionkinder

Mittwoch, 18. April

19:00 **Eucharistiefeier**

Donnerstag, 19. April

19:00 Nikolauskapelle Wagensteig: **Eucharistiefeier**

Freitag, 20. April

15:00 **Barmherzigkeitsstunde** mit eucharistischer Anbetung, Liedern Gebeten und Stille.

Sonntag, 22. April

09:00 **Eucharistiefeier** - Mini D -

VERANSTALTUNGEN:

Termine im Überblick:

12.04. Donnerstag

Probe mit den Erstkommunionkinder - 15:30 Uhr - St. Blasius

13.04. Freitag

Probe mit den Erstkommunionkinder und Mini C - 15:30 Uhr - St. Blasius

Öffnungszeiten der Kath. Öffentlichen Bücherei,

im Gemeindehaus St. Agatha,
Donnerstag (außer Feiertage) von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Sonntag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen mit Buchenbach, St. Märgen und St. Peter

Pfarramt: Dorfplatz 15, 79252 Stegen, Tel. 07661-61504,
eMail: ekistegen@t-online.de

Gottesdienst

Sonntag, 15.4.18

10.00 h **Gesprächsgottesdienst der Konfirmanden** (Pfr. Geyer + Team) im Ökumen. Zentrum Stegen
anschl. Tee im Foyer, Eine-Welt-Waren-Verkauf

Jazzkonzert

Samstag, 14.4.18, 19.00 Uhr, Evang. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8, Kirchzarten:

Jazzkonzert mit dem Frauen-Jazzchor „Jazzaffair“ und Band, Leitung: Sebastian Oberlin

Ökumen. Seniorennachmittag

Donnerstag, 19.4.18, 14.45 Uhr, Ökumen. Zentrum Stegen:
Ökumenischer Seniorennachmittag – Thema: **Husten, Schnupfen, Heiserkeit – Heilpflanzen bei Erkältung** mit Frau Astrid Fiebich

Ökumen. Erwachsenenbildung Stegen

- Freitag, 13.4.18, 20.00 Uhr, Ökumen. Zentrum Stegen: **Meditatives Tanzen**
- Mittwoch, 18.4.18, 19.30 Uhr, Ökumen. Zentrum Stegen: **Pater Middendorf – ein stiller Held in dunkler Zeit**
Pater Middendorf (1898-1972) war von 1938-1946 Rektor des Herz-Jesu-Klosters Stegen. Um seinen mutigen und selbstlosen Einsatz für Verfolgte der NS-Schreckensherrschaft hat er selbst nie viel Aufhebens gemacht. Erst lange Jahre nach seinem Tod wurde bekannt und gewürdigt, was er in dieser dunklen Zeit geleistet hatte. Die bewegte Geschichte des Klosters in der Zeit des Dritten Reichs und besonders P. Middendorfs Rolle sind Gegenstand des Vortrags. Dr. Claudius Heitz, Lehrer am Kolleg St. Sebastian, Stegen; In Kooperation mit dem Kolleg St. Sebastian, Eintritt 3,00€
- Freitag, 20.4.18, 18.00 Uhr, Treffpunkt Ökumen. Zentrum Stegen:

Was singt und fliegt denn da? Vogelkundliche Führung in und um Stegen

Vorkenntnisse nicht erforderlich. Bitte Fernglas mitbringen, falls vorhanden.

Reinhard Löber, NABU Dreisamtal, Buchenbach, Eintritt frei-Spenden erbeten.





VEREINSNACHRICHTEN

Schwarzwaldverein Buchenbach e.V.

„Jahresmitgliederversammlung“

Am Samstag, den 14. April 2018 findet die Jahresmitgliederversammlung des Schwarzwaldvereines Buchenbach e.V. statt.

Treffpunkt: Gasthof Adler Buchenbach; 20.00 Uhr.

Gäste sind herzlich willkommen!

Frühlingswanderung „Au – Bollschweil - Vauban“

Am Sonntag, den 15. April 2018 findet eine Frühlingswanderung statt. Wir fahren mit Bahn (Schienenersatzverkehr) und Bus nach Au. Von Au wandern wir Richtung Stockenhöfen, Sölden, Bollschweil zur „Berghäuser Kapelle“, zum Jesuitenschloss und zurück nach Vauban. Treffpunkt ist um 9.15 Uhr am Bahnhof Himmelreich, mit Regiokarte und Rucksackverpflegung.

Die Wanderung dauert ca. 5 Stunden. 550 m aufwärts, 620 m abwärts.

Wanderführer sind Christa und Rudi Ketterer, Tel.: 07661/988983

Gäste sind herzlich willkommen!

Spvgg. Buchenbach

Spiele der Jugendmannschaften

Die A-bis D-Juniorinnen/Junioren der Spvgg. Buchenbach spielen gemeinsam mit dem FSV RW Stegen im Jugend-Förderverein JFV Dreisamtal. Die Heimspiele werden auf den Sportplätzen der beiden Stammvereine ausgetragen.

Fr., 13.04.:

| | | |
|-----------------|------------------------------------|-----------|
| E - Juniorinnen | Spvgg. Buchenbach - SG Müllheim II | 17.30 Uhr |
| D - Juniorinnen | JFV Dreisamtal - SG Wittnau | 17.30 Uhr |

Sa., 14.04.:

| | | |
|-----------------|--------------------------------------|-----------|
| E II - Junioren | Spvgg. Buchenbach - VfR Merzhausen | 10.00 Uhr |
| C I - Junioren | JFV Dreisamtal - PTSV Jahn Freiburg | 11.00 Uhr |
| D II - Junioren | PSV Freiburg - JFV Dreisamtal | 11.15 Uhr |
| B I - Junioren | JFV Dreisamtal - Spvgg. Ehrenkirchen | 12.00 Uhr |
| E I - Junioren | SF Elzach-Yach - Spvgg. Buchenbach | 14.00 Uhr |
| C II - Junioren | ESV Freiburg - JFV Dreisamtal | 15.30 Uhr |
| A I - Junioren | SG Waldkirch - JFV Dreisamtal | 16.00 Uhr |
| A II - Junioren | SG Ottoschwanden - JFV Dreisamtal | 17.30 Uhr |

So., 15.04.

| | | |
|------------------|-------------------------------------|-----------|
| D I - Junioren | PTSV Jahn Freiburg - JFV Dreisamtal | 10.00 Uhr |
| B II - Junioren | PTSV Jahn Freiburg - JFV Dreisamtal | 11.30 Uhr |
| C III - Junioren | FC Waldkirch - JFV Dreisamtal | 12.30 Uhr |
| B - Juniorinnen | JFV Dreisamtal - SG Rieselfeld | 17.30 Uhr |

Do., 19.04.:

| | | |
|----------------|-------------------------------|-----------|
| C I - Junioren | JFV Dreisamtal - JFV Tuniberg | 18.00 Uhr |
|----------------|-------------------------------|-----------|

Spiel der aktiven Frauenmannschaft

Sa., 14.04.:

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Spvgg. Buchenbach - SG Obermünstertal | 17.00 Uhr |
|---------------------------------------|-----------|

Spiele der aktiven Herrenmannschaften

Mi., 11.04.:

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| SV Kappel I - Spvgg. Buchenbach I | 19.30 Uhr |
|-----------------------------------|-----------|

Do., 12.04.:

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| SV Kappel II - Spvgg. Buchenbach II | 19.30 Uhr |
|-------------------------------------|-----------|

So., 15.04.:

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| Spvgg. Buchenbach I - FSV Ebringen I | 15.00 Uhr |
|--------------------------------------|-----------|

NABU-Gruppe Dreisamtal

Was singt und fliegt denn da? Vogelkundliche Führung

Die NABU-Gruppe Dreisamtal bietet, am Freitag, 20. April 2018 um 18 Uhr in Kooperation mit der Ökumenischen Erwachsenenbildung eine vogelkundliche Führung mit Reinhard Löber an. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Exkursion dauert anderthalb bis zwei Stunden. Bitte Fernglas mitbringen. Treffpunkt: Ökumenisches Gemeindezentrum Stegen, Dorfplatz 14. Infos unter 07661-62278. Der Eintritt ist frei, über Spenden freuen wir uns.

Tourist-Info

Freitag, 13. April - Montag, 16. April

Gleitschirmfliegen lernen- Grundkurs

Die Welt mal von oben sehen? Dann bist du hier richtig! Selbst ausprobieren wie sich fliegen anfühlt? Der Grundkurs Gleitschirmfliegen macht's möglich.

Anmeldung und Infos: Gleitschirmschule Deyeckland, Kirchzarten, Tel. 07661/ 627 140 (AB), www.gleitschirmschule-dreyeckland.de
Preis: 350 € / 300 € für Schüler, Studenten, Azubis

Samstag, 14. April

Schnuppertag - Gleitschirmfliegen

Die Welt mal von oben sehen? Dann bist du hier richtig! Selbst ausprobieren wie sich fliegen anfühlt? Ein Schnuppertag bietet dir die Möglichkeit einen Einblick in die Basics des Fliegens und erste kleine Flüge zu machen. Du brauchst lediglich knöchelschützende Schuhe, etwas Mut, gutes Wetter und schon hebst Du ab!

Anmeldung und Infos: Gleitschirmschule Deyeckland, Kirchzarten, Tel. 07661/ 627 140, www.gleitschirmschule-dreyeckland.de Preis: 80 €. Auch Tandemflüge - gerne nach Vereinbarung (130€)

15-16:30 Uhr: Bogenschießen für Jedefrau/Jedermann (ab 14 J)

– keine Vorkenntnisse nötig! Am offenen Feuer steht ein heißes Getränk zum Aufwärmen bereit. Kosten: Erwachsene 15 €, Schüler/ Stud./Azubis 12 €

Ort: Kirchzarten, Garten des Gasthauses „Zum Wilden Mann“, Höllentalstraße 25; Anmeldung erforderlich per SMS an 0160 917 206 649

Sonntag, 15. April

11-12 Uhr: **Unsere einheimischen Tiere im Jahreslauf** Vortrag mit Lichtbildern von Dr. Rudolf Lühl, Biologe aus Freiburg. Ort: Buchenbach, Friedrich-Husemann-Klinik, Raphaelsaal, Eintritt frei

Donnerstag, 19. April und Samstag, 21. April

18-20:30 Uhr: **Sonnenuntergangstour am Schauinsland** mit Ursel Lorenz aus Hofgrund: Wir laufen auf einem wunderbaren Weg, entlang an herrlichen Blumen- und Kräuterwiesen und Kuhweiden. In der Ferne sehen wir die Vogesen und das Rheintal, über dem die Sonne langsam sinkt und die Landschaft in herrliche Gelb-Orange-Rot-Töne taucht. Wir laufen dem Sonnenuntergang entgegen und suchen uns das schönste Plätzle in der Wiese, um unser Bergvesper mit einem Gläsle Winzerwein oder Sekt zu genießen. Treffpunkt: Oberried, Wanderparkplatz an der Passstraße, Stohren 25, Anmeldung und Infos: bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/ 512. www.natourpur-schauinsland.de. Preis (inkl. Bergvesper, Winzersekt/ oderwein, Infomaterial und Postkarte, kleiner Überraschung): 28 €, bis 17 J.: 14 €; Kinder bis 6 J. frei.

Regelmäßige Termine

Montags:

9:30-10:45 Uhr: Funktional Fitness Training

Ganzkörpertraining bei dem mit Kleingeräten oder dem eigenen Körpergewicht effektiv, ganze Muskelgruppen und komplexe Bewegungsabläufe trainiert werden.

Treffpunkt: Stegen, Wanderparkplatz Waldweberweg. Anmeldung und Infos: Ann Rischke, Tel. 0151/ 14 943 070 oder E-Mail: fit@ann-rischke.de, Weitere Infos: www.ann-rischke.de

Dienstags:

10-10:40 Uhr: Wichteltreff Für alle Kinder unter drei – und DU bist auch dabei!

Es werden Kinderlieder gesungen, Kniereiterspiele gemacht und Bücher angeschaut. Für alle Mamis, die ihren kleinen Zwergen musikalische Unterhaltung bieten möchten. Eileen Heizmann freut sich auf singlustige Mamis und viele neue Babyfreundschaften...

Ort: Altes Rathaus- Burger Platz, Höllentalstraße 56. Weitere Infos: Eileen Heizmann, Tel. 07661/ 9 361 150

Nicht an Feiertagen!

17 Uhr: Reiten für Kinder Kinder, wollt ihr ausprobieren, wie sich das anfühlt, auf einem Pferd zu sitzen und zu reiten? Unsere Ponys freuen sich schon auf euch! Für Kinder ab 3 Jahren.

Ort: Erlenhof, Erlenhofstraße 52 (Himmelreich) **Anmeldung ist nicht erforderlich!** **Kosten:** 5 €

Weitere Infos: Familie Zipfel, Tel. 07661/48 28 oder 0160/ 95 951 284

Mittwochs:

14-16 Uhr: Ponyreiten auf der Fancy-Farm

Gemeinsames Pflegen der Ponys und Pferde; geführter Ausritt um die Weiden und Bäche der Fancy-Farm.

Ort: Fancy-Farm, Schütterleshof, Am Pfeiferberg 4. **Bei Fragen:** Ute Harre, Tel. 0171/ 4 479 607 oder E-Mail: uteharre@gmx.de

Kosten: 13 €. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich

17:30-18:45 Uhr: Funktional Fitness Training

Anmeldung und Infos: s. ‚Montags‘

Donnerstags:**Nicht an Feiertagen!**

17 Uhr: Reiten für Kinder **Weitere Infos:** s. ‚Dienstags‘

20:30 Uhr: Skatabend Der Skat-Club ‚Herz Dame Dreisamtal‘ spielt jeden Donnerstag

Gäste sind jederzeit herzlich willkommen.

Ort: Gasthaus ‚Alte Post‘, Bahnhofstraße 38, Weitere Infos: Fritz Thiesen, Tel. 07661/ 4724

Freitags: (oder Termine nach Vereinbarung)

13:30-16:30 Uhr: Lama Trekking Begleitet von unseren Lamas wandern wir über unseren Hofberg und genießen zwischendurch, außer dem herrlichen Panoramablick ins Dreisamtal, eine kleine Stärkung vom Hof. **Kosten:** 19 € pro Pers., 60 € pro Familie (4-5 Pers.), inkl. Kleinem Vesper **Treffpunkt:** Ruhbauernhof, Kirchzarten, Dietenbach 9, **Anmeldung:** Familie Maier, Tel. 07661/ 61 920, per Mail: mm.maier@t-online.de

Witterungsabhängig!

14:30-ca. 18 Uhr: Segway Tour Dreisamtal

Nach kurzer Einweisung geht's los in Richtung Himmelreich und Burgruine Wiesneck, weiter durch Burg am Wald, Burg-Höfen nach Kirchzarten Ortsmitte (Pause), weiter nach Dietenbach, Geroldstal, Weilersbach und dann hoch zum Giersberg (Pause mit Einkehr), zurück rollen wir über Burg-Höfen zur Rainhofscheune. Mindestteilnehmerzahl: 3 Personen.

Treffpunkt: Rainhofscheune, Höllentalstraße 96, **Anmeldung:** bis Mittwoch, 12 Uhr: Segway Point Freiburg, Tel. 0761/ 15 648 135, www.gr-ooove.de, **Kosten:** 89 € pro Person (Kartenvorverkauf in der Tourist-Info)

16-18 Uhr: Ponyreiten auf der Fancy-Farm

Anmeldung und Infos: s. ‚Mittwochs‘

Samstags:

10-12 Uhr: Ponyreiten auf der Fancy-Farm **Anmeldung und Infos:** s. ‚Mittwochs‘

Täglich:

Ab 11 Uhr bis Sonnenuntergang: Minigolf, an der Oberrieder Straße, Eingang Promenadenweg.

Bei trockenem Wetter täglich geöffnet!

Auf Anfrage:**Kutschfahrt im Dreisamtal:**

Familie Ketterer, Stegen Tel. 07661/ 61 541

Bauernhofmuseen:

Heimatstüble, Ortsverwaltung Zastler, Talstraße 27

Kleines, schnuckliges ‚Stüble‘ mit liebevoll platzierten alten Sehenswürdigkeiten.

Öffnungszeiten: Montags von 17 bis 19 Uhr

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden:

Frau Schöneberger: Tel. 07661/ 989 077 oder Herr Schreiner:

Tel. 07661/ 5038 (montags 17-19 Uhr)

Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüble in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Familie Schmidt, Tel. 07661/ 99 298.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter

www.hansmeyerhof.de

Schniederlihof in Oberried-Hofsgrund, Gegendrumweg 3,

Tel. 0170 / 3 462 672

November bis Ende April geschlossen.

Kleinkunst in der Klosterschiire - Songs, die zum Herzen sprechen: Rebekka Dold und die Wise Dietkron Band **am Freitag, 20. April, 20 Uhr, Oberried, Klosterschiire**

KARTENVORVERKAUF IN DER TOURIST-INFO

Weitere Informationen zu Veranstaltungen im Dreisamtal finden Sie im Online-Veranstaltungskalender auf www.dreisamtal.de, im ‚iPunkt Dreisamtal‘ oder bei der Tourist Info, Tel. 07661/ 907 980

ÖFFNUNGSZEITEN DER TOURIST-INFORMATION

Montag bis Freitag von 9:30 bis 13 Uhr

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Tourist-Info geschlossen

Weltladen Kirchzarten

„Der Weltladen Kirchzarten lädt herzlich ein zur diesjährigen Mitgliederversammlung mit anschließendem Mitarbeitertreffen. Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 17. April 2018 um 19.00 Uhr im Hofgut Himmelreich statt. Nach der Mitgliederversammlung geht es unter anderem um folgende Themen:

- Aktuelles aus dem Laden
- Rückblick zum Osterverkauf
- Sommerausflug
- Neues vom Dachverband
- Termine und Verschiedenes“

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung. Auch Gäste sind herzlich willkommen.“

Tennis-Club Grün-Weiß Kirchzarten e.V.

Saisonöffnung mit Tag der offenen Tür am 29. April 2018 von 11 bis 16 Uhr

Der TC Grün-Weiß Kirchzarten eröffnet die Sommersaison 2018 mit einem Tag der offenen Tür.

Herzlich eingeladen sind alle interessierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die die Attraktivität des Tennissports mit all seinen Facetten hautnah erleben, den Tennisclub Grün-Weiß Kirchzarten kennen lernen wollen.

Interessierte können beim Schnuppertraining unter Anleitung ausprobieren, ob ihnen Tennis Spaß macht.

Unsere Jugendleiterin und Jugendleiter organisieren eine Ball-sport-Olympiade „Klein mit Groß“ mit Koordinationsparcours, Geschicklichkeitsübungen und Ballspielen.

Unsere Kinder und Jugendlichen sowie auch einige unserer Mannschaften trainieren oder spielen frei auf den Plätzen.

Darüber hinaus gibt es Informationen zu unseren günstigen Schnup-

per- und Einstiegsangeboten, dem Kinder- und Jugendtraining und viele weitere Infos rund um unseren club.

Es werden Kaffee, Kuchen, Snacks und Getränke angeboten.

Wer also Lust hat, kommt einfach am Sonntag den 29.4. 2018 ab 11 Uhr auf die Tennisanlage an der Oberrieder Straße oder meldet sich vorab schon mal auf dem neuen Freiburger Sport-Portal Yolawo (www.yolawo.de) an.

Mitzubringen sind lediglich Sportbekleidung und Tennis-/ Sportschuhe, Tennisschläger und Bälle sind vorhanden.

Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen!

Der Vorstand



TERMINE

Deutsch-französische Berufsberatung im BiZ

Am Donnerstag, 19. April, informiert die französische Berufsberatung im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, über Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten in Frankreich.

Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn. Frankreichinteressierte können sich wahlweise in deutscher oder französischer Sprache individuell beraten lassen (Terminreservierung Telefon 0761 2710 264, Telefax: -465, E-Mail: freiburg.biz@arbeitsagentur.de).

Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V.

das Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V. ist ein gemeinnütziger Kinder- und Jugendverband und als Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannt.

Wir führen Maßnahmen zur außerschulischen Jugendbildung durch und bieten betreute Ferienfreizeiten an. Die Teilnahme steht grundsätzlich allen Interessenten offen. Insbesondere für junge Familien bieten wir Möglichkeiten der sinnvollen Freizeitgestaltung ihrer Kinder und Jugendlichen an.

Damit wir unsere Angebote für Kinder und Jugendliche möglichst kostengünstig anbieten können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen und bitten Sie, die folgende Pressemitteilung zu veröffentlichen.

Bei Rückfragen zu uns, unserer Arbeit und unseren Angeboten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

„Ferienfreizeiten 2018 - Jetzt Plätze sichern!“

Wer 2018 mit dem Jugendwerk der AWO in die Ferien fahren möchte, sollte sich schnell einen Platz sichern.

Während der Pfingstferien können Jugendliche ihr Englisch auf einer Sprachfreizeit vom Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt verbessern. Die 14- bis 17-Jährigen fahren nach Hastings an die Südküste und für die 16- bis 19-Jährigen geht es direkt in die Metropole London. Bei beiden Freizeiten sind die Teilnehmer*innen in Gastfamilien untergebracht, es gibt vormittags Sprachunterricht in entspannter Atmosphäre und nachmittags ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm.

Einen Platz an der Sonne hält das Bezirksjugendwerk der AWO Baden in den Sommerferien mit der Kinderrepublik auf der Insel Sylt für 10-12-Jährige bereit. Ein actionreiches Programm direkt am Meer mit ganz viel Spaß und Mitbestimmung erwartet die Kinder.

Alle Ferienfreizeiten sind unter www.jugendwerk-awo-reisen.de buchbar.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des Bezirksjugendwerks unter 0721-8207340 gerne zur Verfügung.

Info Deutsche Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des laufenden Schienenersatzverkehrs im Höllental wurde bereits häufiger die Frage nach einem Fahrradtransport gestellt. Bekanntermaßen ist die Fahrradmitnahme in den Bussen des SEV nicht möglich, aber nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Südbadenbus konnte nun ein eigenständiger Fahrradtransport eingerichtet werden.

Im Zeitraum 28.04. - 03.10.2018 verkehren nun jeweils an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Fahrradbusse im Abschnitt Freiburg Hbf/ZOB - Titisee mit Unterwegshalten in Kirchzarten. Die Busse starten in Freiburg am zentralen Omnibusbahnhof am Bussteig 11.

Die Fahrzeiten können Sie dem beigefügten Plakat entnehmen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine beschränkte Platzzahl für Fahrräder vorhanden ist, und dass keine Anmeldungen möglich sind. Eine Beförderungsgarantie kann nicht gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

René Moll

Baustellenplanung / Kommunikation (P-R-BW-V(4))
DB Regio AG

Sehr geehrte Fahrgäste,

im Rahmen des bereits laufenden Schienenersatzverkehrs auf der Höllentalbahn konnte nun zusätzlich noch ein Fahrradtransport organisiert und eingerichtet werden.

Vom **28.4. bis 3.10.2018** verkehren jeweils an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zusätzliche Radbusse im Abschnitt Freiburg-Titisee, mit Halt in Kirchzarten.

Bitte beachten Sie, dass eine beschränkte Platzzahl für Fahrräder vorhanden ist und somit bei hoher Nachfrage eine Radbeförderung nicht garantiert werden kann. *Anmeldungen/Reservierungen sind nicht möglich.*

Ihre DB Regio AG, Region Baden-Württemberg

| | |
|-------------------------|--------------|
| Freiburg ZOB | 8 05 10 05 |
| Kirchzarten Bahnhof BUS | 8 28 10 28 |
| Titisee Bahnhof | 8 58 10 58 |

| | |
|-------------------------|--------------|
| Titisee Bahnhof | 9 05 17 05 |
| Kirchzarten Bahnhof BUS | 9 35 17 35 |
| Freiburg ZOB | 9 58 17 58 |

Lichtbildvortrag

Vom Wesen der Flüsse: Rhein, Elbe und Donau Lichtbildvortrag mit Christin Lange, Geomantin am 18.4.18 um 19.30 Uhr
 Ort: Echinos e.V., Fr.-Husemann-Weg 11a, 79256 Buchenbach
 Donau, Rhein, Elbe und viele andere Flüsse bereichern und prägen unsere Landschaft. Was sagen uns die Namen der Flüsse und wie treten wir ihnen entgegen? Wie offenbart sich das Wesen Donau im Unterschied zum Wesen der Elbe oder des Rheins?
 Diesen Fragen geht der Vortrag über das „Wesen der Flüsse“ nach und versucht eine Brücke zu schlagen vom rein materiellen Bild des Flusses zu etwas Wesenhaftem.
 Echinos e.V.
 Verein zur gegenseitigen Förderung von Mensch und Natur

Informationsveranstaltung

der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

• Rente und Steuern – was muss ich wissen?

19.04.2018 16:30 Uhr

• Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)?

03.05.2018 16:30 Uhr

• Meine Altersvorsorge

was habe ich schon, was brauche ich noch?

07.05.2018 16:30 Uhr

• Erwerbsgemindert oder berufsunfähig - was wäre wenn?

14.05.2018 16:30 Uhr

• Todesfall: Versorgt über den Partner?

18.06.2018 16:30 Uhr

Dauer der kostenlosen Vorträge jeweils ca. 2 Stunden

Veranstaltungsort: Regionalzentrum der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg Kaiserring 3, 78050 Villingen-Schwenningen

Bitte telefonische Anmeldung unter 07721 9915-172

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Veranstaltungen in den Umlandgemeinden

Einladung

> „Ä Jöhr isch rum...Grund wieder mitänander z`schwätze!“

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Landwirte und Waldbesitzer der tangierten Gemeinden/Städte,

in diesem Jahr findet der Black Forest ULTRA Bike Marathon bereits zum 20. Mal statt – ein Jubiläum im WM-Jahr! Seit zwanzig Jahren erleben Sie den Mountainbike-Sport im Dreisamtal und Südschwarzwald auf vielfache Art und Weise. Sie haben über all die Jahre unterschiedlichste Erfahrungen damit gemacht – beispielsweise, weil Strecken über Ihre landwirtschaftlichen Flächen oder durch Ihre Wälder führen. Nach dem Motto „Ä Jöhr isch rum...Grund wieder mitänander z`schwätze!“ möchten wir uns gerne erneut mit Ihnen zusammensetzen und genau über diese Erfahrungen sprechen.

Wir laden Sie herzlich dazu ein:

Donnerstag, 12. April 2018, 20:00 Uhr, Landgasthof zum Schützen, Weilersbachstraße 7, 79254 Oberried

In einem offenen Gespräch können Sie loswerden, wo „der Schuh mit den Mountainbikern bei Ihnen drückt“. Wir hoffen, dass ein solches Miteinander hilft, um einfach im Gespräch bleiben zu können und weitere Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Sie sollen wissen, dass wir stets ein offenes Ohr haben und dass wir für ein gutes Miteinander auf Ihre Berichte und Erfahrungen angewiesen sind!

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und darauf, dass Sie er(neu)t dabei sind!

Herzliche Grüße

Benjamin Rudiger, Geschäftsführung

Terminmitteilung

Am Donnerstag, 12.04.2018 findet die Stutbucheintragung der Schwarzwälder Kaltblutstuten statt.

Beginn ist um 8:30 Uhr in Elzach-Prechtal, beim Faklerhof der Familie Schill.

Gemeldet sind 10 Stuten.

In St.Märgen in der Weißtannenhalle geht es um 13 Uhr weiter, ebenfalls mit 10 Stuten.

Mehr Info: www.schwarzwaelder-pferdezuchtgenossenschaft.de

Pressemitteilung

„Augenblick Natur!“ – Einladung zum Fotowettbewerb der Naturparke 2018 Zeigen Sie uns Ihren Naturpark Südschwarzwald!

Bonn / Feldberg – Auch 2018 lädt der Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Amateur- und Profi-Fotografen zur Teilnahme an der nächsten Runde des Fotowettbewerbs „Augenblick Natur!“ ein. Gesucht werden wieder ausdrucksstarke Motive aus allen Naturparks Deutschlands. Der Wettbewerb startet am 1. April und läuft bis zum 31. Oktober 2018. Zeigen Sie uns Ihren ganz besonderen Blick auf den Naturpark Südschwarzwald! Zielsetzung des Fotowettbewerbs „Augenblick Natur!“ 2018 ist es wieder, die einzigartige Vielfalt und Schönheit unserer Naturlandschaften aufzuzeigen und die Naturparke mit ihren verschiedenen Facetten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Alle Bilder des Wettbewerbs werden deshalb auf einem eigens dafür eingerichteten Inter-netportal auf der Website www.naturparkfotos.de veröffentlicht. Zu monatlich wechselnden Themen werden ausdrucksstarke Motive aus allen Naturparks Deutschlands gesucht – aufgenommen aus der ganz persönlichen Perspektive der Besucher. Der Wettbewerb läuft vom 1. April bis zum 31. Oktober 2018. Die 100 besten Bilder des Wettbewerbs werden monatlich von den Besuchern des Portals gewählt (vote per click). Aus diesen Top 100 wählt eine dreiköpfige Jury jeden Monat die 10 besten aus; der Jahressieger wird am Ende des Wettbewerbs mit einem Fotoworkshop mit dem Fotojournalisten und Naturfotografen Hans-Peter Schaub belohnt. Der Fotowettbewerb wird seit 2007 unterstützt von Kaufland. In diesem Jahr wird er präsentiert in Kooperation mit der Zeitschrift „NaturFoto“, der Firma Novoflex, Kaufland Foto mit freundlicher Unterstützung von CEWE sowie dem Rheinwerk Verlag. Bis heute wurden von den Nutzern des Naturpark-Fotoportals www.naturparkfotos.de über 130.000 Fotos aus den deutschen Naturparks eingestellt. Weiterführende Informationen zu den Naturparks in Deutschland insgesamt gibt es heute 105 Naturparke in Deutschland. Als großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen, nehmen sie über 27 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland ein. Sie eignen sich besonders zur Erholung und zum bewussten Erleben der Natur. Der Verband Deutscher Naturparke (VDN) ist seit 1963 der Dachverband der Naturparke in Deutschland. Er unterstützt seine Mitglieder dabei, die Naturparke aufzubauen und Vorbildlandschaften zu entwickeln. Die Naturparke bewahren und entwickeln Natur und Landschaft mit den Menschen und für die Menschen. Bei allen Aktivitäten des VDN gilt der Leitsatz: Natur und Landschaft sind nur zusammen mit den Menschen zu schützen und zu erhalten. Weitere Infos über die Naturparke und den Wettbewerb gibt es auf www.naturparke.de bzw. www.naturparkfotos.de. Sämtliche Informationen über den Naturpark Südschwarzwald finden Sie unter www.natur-park-suedschwarzwald.de.

Frühjahrskonzert des Musikverein Wittental

Der Musikverein Wittental e.V. veranstaltet am **Samstag, den 14. April 2018 um 20 Uhr** sein traditionelles Frühjahrskonzert in der Kageneckhalle in Stegen.

Wir freuen uns, daß wir für unser diesjähriges Doppelkonzert den Musikverein Opfingen als Gastkapelle gewinnen konnten. Dieser wird unter der Leitung von Dirigent Martin Jegle den ersten Teil des Konzertabends gestalten, im Anschluß wird dann der Musikverein Wittental unter der Leitung von Friedrich Weingärtner für Sie musizieren.

Auf Sie wartet ein interessanter, abwechslungsreicher und hörenswerter Konzertabend, zu dem wir alle Blasmusikfreunde ganz herzlich als unsere Gäste einladen möchten. Der Eintritt ist frei. Ihr Musikverein Wittental e.V.

Familienpatenschaften beim Deutschen Roten Kreuz

Der DRK-Kreisverband Freiburg und seine Partnerverbände haben gemeinsam mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald das erfolgreiche Projekt ehrenamtliche Familienpaten aufgebaut. Um noch mehr Familien, die sich praktische Unterstützung im Alltag mit ihren Kindern wünschen, Familienpaten und Familienpatinnen zur Seite stellen zu können, möchten wir gerne weitere Mitbürgerinnen und Mitbürger für dieses Ehrenamt zu gewinnen.

Sie sind an ehrenamtlichem Engagement als Familienpate oder Familienpatin interessiert? Bei Frau Claudia Wehinger-Schöpferle erhalten Sie weitere Informationen unter Tel. 07651/2006-21.

Die Familienpaten erhalten durch das DRK eine Schulung und haben während ihrer Tätigkeit Austauschmöglichkeiten mit anderen. Sie werden durch das DRK begleitet und beraten. Claudia Wehinger-Schöpferle als Ansprechpartnerin koordiniert den Unterstützungsbedarf der Familien mit den Kompetenzen und Stärken der Familienpaten. Interesse kann gerne auch über E-Mail an claudia.wehinger-schoepperle@drk-freiburg.de bekundet werden.

Aufruf zur Teilnahme am Girls'Day/Boys'Day

Klischee-frei zum Beruf

Keine Chance verpassen. Jetzt unter www.girls-day.de und www.boys-day.de informieren, Wunschangebot aussuchen und anmelden!

Die Agentur für Arbeit Freiburg ruft zur Teilnahme an den Aktionstagen Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag und Boys'Day – Jungen-Zu-

kunftstag am 26. April auf. Noch immer spiegeln Berufsstatistiken ein ungleiches Geschlechtsverhältnis wider. Die „Zukunftstage“ wollen klassische Rollenbilder hinterfragen und Vorurteile gegenüber Männer- und Frauenberufen auf den Prüfstand stellen.

An Mädchen und junge Frauen

Was ist typisch ich? Finde es heraus und mach mit beim diesjährigen Girls'Day. Unternehmen und Institutionen öffnen ihre Türen für euch! Erlebt hautnah, wie spannend es sein kann mit Metall oder Holz zu arbeiten, computergesteuerte Maschinen zu bedienen, im Labor Analysen durchzuführen oder wissenschaftliche Auswertungen vorzunehmen. Inzwischen nutzen viele Betriebe mit technisch-naturwissenschaftlicher Berufen den Girls'Day, um Mädchen wie dich anzusprechen und für ihre Berufsfelder zu begeistern.

An Jungen und junge Männer

Du kannst ganz neue Berufe für dich entdecken, an die du bisher noch nicht gedacht hast. Probiere doch mal Berufe in den Bereichen Erziehung, Pflege, Soziales oder Gesundheit aus! Du lernst dabei vieles über deine Fähigkeiten und Stärken. Viele Arbeitgeber möchten dir interessante und spannende Einblicke in diese Bereiche ermöglichen und dich dafür begeistern.

An die Eltern

Auch die Eltern möchten wir ermutigen, offen für die Berufswahlüberlegungen Ihrer Töchter und Söhne zu sein. Erst der Blick über den Tellerrand ermöglicht es Jugendlichen, alle Facetten ihres Talentes zu erkennen. Plötzlich sind Berufe interessant und perspektivreich, über die man bislang noch nicht nachgedacht hat.

Die aktuellsten Informationen zum Girls'Day gibt es unter <http://www.girls-day.de> und zum Boys'Day unter <http://www.boys-day.de>. Dort veröffentlichen Arbeitgeber ihre Angebote, junge Männer und Frauen suchen sich ihr Wunschangebot aus und melden sich dazu an. Informationen zu den konkreten Angeboten geben der Girls'Day- und der Boys'Day-Radar.



STARTEN SIE IN DEN FRÜHLING!

**6 Anzeigen
schalten -
4 Anzeigen
bezahlen***

■ Aktionscode P-2018-03

Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

Rechtzeitig zum Frühjahrsanfang starten Sie mit rabattierten Anzeigen im „Blättle“.

Der Winter geht und die Blumen beginnen zu blühen - damit auch Ihr Geschäft aufblüht, starten Sie mit unserer Aktion in den Frühling. 6 Anzeigen schalten und 4 Anzeigen bezahlen. **Na? Fühlt sich Ihr Frühlingsanfang schon gut für Sie an?**

Unsere Aktion gilt vom 19.3. - 11.5.18 in den Kalenderwochen 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preislisten für Gewerbetreibende und Werbeagenturen (gültig ab 1. Januar 2018). *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagendaten bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de



steinwasen park



DER FAMILIENPARK IM SCHWARZWALD

INDOOR & OUTDOOR ATTRAKTIONEN

NEU



XD Dark Ride

**XD
DARK RIDE**



Luxis Kinderland

WWW.STEINWASEN-PARK.DE

STEINWASEN 1 | 79254 OBERRIED BEI FREIBURG

regiofahrer gesucht!

m/w mit fsk ce (95),
für geregelte tages- oder nachttouren.
vollzeit/teilzeit/450-€ basis

gegebenenfalls unterstützen wir sie beim erwerb
der berufskrafftfahrerqualifikation.

wir freuen uns auf ihren
anruf!

kd-trucking gmbh
offnadingerstraße 2
79238 ehrenkirchen
telefon 0 76 33 / 800 88-180
personal@karldischinger.de

karldischinger
logistikdienstleister



Seit mehr als 30 Jahren
der zuverlässige Reiseservice
Ihres Mitteilungsblattes!



Athen & Makedonien Schätze der klassischen Antike

25.09. - 02.10.2018

Flug ab Friedrichshafen

Reisepreis:

p.P. ab €

1.395,-

in ausgewählten Hotels inkl. Halbpension, EZ-Zuschlag € 275,-

Umfangreiches Ausflugspaket und Besichtigungen inkl.

Kulturelle und landschaftliche Höhepunkte

Auf Wunsch Haustürservice zubuchbar!

Gratis Parkplatz
am Flughafen!

Ausführliche Infos: www.primo.globalis.de

Oder fordern Sie einfach unseren Sonderprospekt an!

Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg,

Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22, Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0

E-Mail: info@aufundweg.net, internet: www.aufundweg.net



MITMACHEN UND GEWINNEN!

Erlebnisführungen in Hüfingen – Hier gibt es Vieles zu entdecken

Seien Sie dabei und gewinnen Sie eine Erlebnisführung Ihrer Wahl! Die Stadt Hüfingen verlost 20 Gutscheine zu einer der beliebten öffentlichen Erlebnisführungen in Hüfingen.

Die Teilnahme ist simpel, senden Sie den ausgefüllten Coupon per Post oder Mail zurück an die Stadtverwaltung Hüfingen. Nach Einsendeschluss werden die Gewinner mittels Losverfahren ermittelt und schriftlich benachrichtigt.

Mit Laterne, Horn und Hellebarde bewaffnet unterhält Nachtwächter Konrad auf seinem Rundgang durch Hüfingen mit Stadtgeschichte und unterhaltsamen Anekdoten aus der Zeit ohne Strom und Fernseher. Gemeinsam mit Hebamme Adelheit begibt er sich durch die verwinkelten Gassen auf seinen Streifzug durch die Nacht, auf dem er für Sicherheit und Ordnung in der Stadt zuständig ist.



Etwa 6,5 km südöstlich von Hüfingen erhebt sich der markante, weitläufig sichtbare Fürstenberg als westlicher Ausläufer der Schwäbischen Alb. Auf diesem sog. „Zeugenberg“ stand einst die Stadt und die Burg Fürstenberg. Bei der Führung über den hist. Pfad Fürstenberg erfährt man viele Details über Bebauung, Leben und Arbeiten auf dem Fürstenberg bis zum großen Stadtbrand 1841. Oben kann man einen herrlichen Blick über die Baar, den Schwarzwald und die Alpen genießen.

Relikte aus über 200 Jahren Schulgeschichte haben sich einen Platz in der Dauerausstellung des Hüfinger Schulmuseums erobert. Gemeinsam mit einem der sechs Museumsführer kann „Schule früher“ hautnah erlebt werden. Das Schulmuseum Hüfingen bietet Führungen und Hist. Schulstunden an, in der die Schulzeit vergangener Jahre nachgespielt, und so begreifbar gemacht wird.



Mit Marcia erhält man einen historischen Einblick in das Kastellbad der in Hüfingen stationierten römischen Truppen. Die Badeanlage in Hüfingen besteht aus verschiedenen temperierten Becken und Räumen. Die Geschichte rund um die römische Siedlung und das Kastellbad ist außergewöhnlich und wird von Gästeführerin Martina Schulz informativ und kurzweilig erzählt.

Rücksendecoupon (per Post oder per Mail):

Welche Erlebnisführung finden Sie spontan am interessantesten?
(Antwort nicht gewinnrelevant)

Vorname, Name

PLZ, Wohnort

Straße

E-Mail

Senden Sie den Coupon zurück an:

Stadtverwaltung Hüfingen
Bereich Tourismus und Kultur
Hauptstr. 16/18
78183 Hüfingen
tourismus-kultur@huefingen.de

Einsendeschluss: 15.05.2018

Teilnahme ab 18 Jahren, Der
Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Datenerhebung ausschließlich zur
Gewinnerbenachrichtigung. Ihre Daten
werden nicht gespeichert.

JETZT UMSTEIGEN - VOM PKW ZUM LEICHTAUTO®

Ab 16 Jahren mit Führerschein AM
Tag der offenen Tür am 21.04.2018

Führerscheinfrei

Steuerfrei
Zulassungsfrei
Keine HU & AU

auch als **Elektro**



Leichtmobile



D-Truck



Aixam



Charly · Elektro

Tullastraße 6 · 79341 Kenzingen **07644-92179-21** · www.leichtmobile.de

Suche mobile, zeitlich flexible und selbstständig arbeitende

Haushaltshilfe mit Herz

in Unteribental. • Tel. 07661 / 980533 (AB)



60 Jahre Industriebau mit Vertrauen



Wir sind eine international agierende, mittelständische Unternehmensgruppe und seit mehr als 60 Jahren erfolgreich im Anlagenbau und Industrie- und Gewerbebau tätig.

Für unseren Stahlanlagenbau am Standort Kirchzarten suchen wir einen

Montageassistenten (m/w)

zur Verstärkung und Unterstützung der Montageleitung bei der Abwicklung anspruchsvoller Stahlbauprojekte unserer weltweit agierenden Kunden im Großanlagenbau.

Ihr Tätigkeitsfeld umfasst Montageplanung und Baustellenorganisation, Disposition und Koordination von Material und Personal, Termin- und Kostenkontrolle, Abstimmung mit Kunden und Baustellenbesuche innerhalb Europas.

Sie sind Bauingenieur Stahlhochbau, Wirtschaftsingenieur, Meister Stahlbau oder bauwirtschaftlich ausgebildet und haben Kenntnisse in den Bereichen Montage von Stahlhoch- und Anlagenbau, in Bauleitung und im Projektgeschäft. Sie bringen ein hohes technisches und konstruktives Verständnis mit, kennen sich mit gängigen Normen und Regeln aus, haben betriebswirtschaftliche Kenntnisse und sind sicher im Umgang mit PC-Kommunikation. Ihre Sprachkenntnisse umfassen Deutsch und Englisch. Sie haben Organisationsgeschick, ein ausgeprägtes Kostenbewusstsein und bringen sich engagiert, flexibel und kreativ im Team ein.

Wir bieten Ihnen eine interessante, abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit mit Aufstiegsperspektive in einem werteorientierten Familienunternehmen mit kurzen Entscheidungsweegen, flachen Hierarchien und kollegialem Betriebsklima.

Interessiert? Dann senden Sie uns bitte Ihre vollständigen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins zu.

Stahlbau Schauenberg GmbH
Wilhelm-Schauenberg-Str. 15-17, 79199 Kirchzarten
z.H. Frau Zéhra Birol
birol.z@schauenberg.de

STAHLBAU SCHAUBENBERG



www.schauenberg.de

PRIMO SONDERSEITEN
STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD



FRAGEN ZU DEN THEMEN SPEZIAL?
Telefon: 07771 9317-100 | Telefax: 07771 9317-105
E-Mail: sonderseiten@primo-stockach.de



60 Jahre Industriebau mit Vertrauen



Wir sind eine international agierende, mittelständische Unternehmensgruppe und seit mehr als 60 Jahren erfolgreich im Anlagenbau und Industrie- und Gewerbebau tätig.

Wir expandieren weiter und suchen für unsere Industriebaustandorte in Kirchzarten und Karlsruhe

Projektleiter (m/w)

zur professionellen Abwicklung unserer bundesweiten, anspruchsvollen Bauprojekte für unsere überwiegend mittelständischen Kunden.

Sie sind verantwortlich für den reibungslosen Ablauf unserer Bauvorhaben bis zur Abnahme und Übergabe an den Bauherrn, sichern die vereinbarte Qualität, Termine und den wirtschaftlichen Erfolg.

Sie sind Architekt, Bauingenieur oder Bautechniker mit mehrjähriger Berufserfahrung und Baustellen-Praxis im schlüsselfertigen Industriebau, sind fachlich versiert, durchsetzungs- und kommunikationsstark, Sie haben Organisations- und Verhandlungsgeschick, arbeiten konsequent im Team und sind verhandlungssicher.

Kalkulator (m/w)

Zu Ihren Aufgaben gehören die Kalkulation und Projektierung von Gebäudehüllen bis hin zu schlüsselfertigen Industriebau-Projekten.

Mit ersten Erfahrungen in der Kalkulation und Ausschreibung von industriellen Bauten sind Sie als Architekt, Bauingenieur oder Bautechniker für diese Position bestens geeignet.

Sie suchen die Herausforderung zum weiteren Ausbau Ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse. Der Umgang mit AVA- und den gängigen PC-Programmen ist für Sie selbstverständlich. Neben reinen Fachkenntnissen verfügen Sie über Ehrgeiz, Aufgeschlossenheit und Eigeninitiative und sind teamorientiert. Auch im direkten Kontakt mit Kunden zeichnen Sie sich durch gutes Kommunikationsverhalten aus.

Wir bieten Ihnen eine interessante, abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit in einem werteorientierten Familienunternehmen mit kurzen Entscheidungsweegen, flachen Hierarchien und kollegialem Betriebsklima.

Interessiert? Dann senden Sie uns bitte Ihre vollständigen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins zu.

Industriebau Schauenberg GmbH
Wilhelm-Schauenberg-Str. 15-17, 79199 Kirchzarten
z.H. Frau Zéhra Birol

Greschbachstraße 3, 76229 Karlsruhe
z.H. Herrn Thomas Metzger

bewerbung@industriebau-schauenberg.de

INDUSTRIEBAU SCHAUBENBERG

60 Jahre Industriebau mit Vertrauen



www.industriebau-schauenberg.de

Tagesfrische Spargel
aus eigenem Anbau

Unser Weine sind an den Standorten erhältlich

Littenweiler: Hansjakobstraße / Endhaltestelle VAG
Kirchzarten: Ortseingang von FR-Kappel kommend (auch So./feiertags)
Buchenbach: Vor Ortseingang bei Abzweigung Friedrich-Husemann-Klinik (auch So./feiertags)

Telefon 076 33/3965
 Verkauf: Montag – Samstag
FRITZ WASSMER
 www.wassmer-spargel-erdbeeren.de



SCHWÄR
BRILLEN
KONTAKTLINSEN

Moritz Schwär
Augenoptiker/Optomtrist B.Sc.

Schöne Laufenten 1 Jahr alt
 nur Paarweiße abzugeben. Schutzgebühr 25,- (pro Paar).
 Tel. 0170-5617282



energie
experte

IHRE UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG § 1:

Produziere selber Strom und heize auch damit.

Der bessere Weg zum Selbstversorger:
 Modernisieren mit Lassen.

Lassen

Wiesentalstraße 23 · 79115 Freiburg
 T (07 61) 45 90 30 · www.lassen-gmbh.de

bad&co
heizung

SCHWÄRPUNKT KONTAKTLINSEN
 Individuelle Anpassung weicher und formstabiler Kontaktlinsen

... jetzt kostenfreien Beratungstermin vereinbaren!

Heinrich-Heine-Str. 18a • 79117 Freiburg • +49 761 612251
 www.schwaer-brillen.de

Schiffsausflüge

BFS 30 JAHRE

| | |
|--|--|
| <p>Spargel de Luxe Di 1.5. / Do 10.5. / So 13.5. / So 20.5. / Mo 21.5. / Do 31.5. / So 24.6.</p> <p>3-stündige Rundfahrt inklusive Mittagessen: Spargelcremesuppe Frischer Badischer Spargel mit Sauce Hollandaise, zerlassener Butter, gemischter Schinken, Mini-Schnitzel, Lachs und Kartoffel Panna Cotta mit marinierten Erdbeeren. Abfahrt 11:00 Uhr Preis pro Person: € 45,00</p> | <p>Fröhliche Frühlingfahrt So 22.4. / Di 1.5. / Do 10.5.</p> <p>4-stündige Rundfahrt mit Live Musik, 1 Tasse Kaffee und 1 Stück Kuchen sowie Abendessen vom Buffet. Abfahrt: 15:15 Uhr Preis pro Person: € 36,00</p> |
|--|--|

BFS Linie - Breisacher Fahrgast-Schiffahrt GmbH
 Tel. 0 76 67 94 20 10 • E-Mail: info@bfs-info.de • www.bfs-info.de

Endlich Stressless!

Großer Sonderverkauf!*

Donnerstag, 12. bis Montag, 16. April
 Sonntag 15. April von 13 – 18 Uhr geöffnet!

15. April
 verkaufsoffener Sonntag in Biengen

MÖBELHAUS Hettiger

*Messeware · Auslaufmodelle
Sofas & Sessel

Auf alle reduzierten Ausstellungstücke (außer Stressless) an den Aktionstagen zusätzlich:

20%

Elsässer Straße 9
 Telefon 0 76 33 - 30 05
 79189 Bad Krozingen-Biengen